

In Deutschland dürfen Röntgenstrahlen am Menschen nur von Personen angewendet werden, die im Besitz der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach § 18a Abs. 1 Röntgenverordnung (RöV) für den jeweiligen Anwendungsbereich sind.

Zahnärzte, die ihre Approbation bzw. Berufserlaubnis nach § 13 ZHG aufgrund einer ausländischen zahnmedizinischen Ausbildung erhalten, erwerben damit **nicht** automatisch die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach RöV (Fachkunde).

Die Approbation bzw. Berufserlaubnis allein beinhaltet **nicht** die Berechtigung zur Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen. **Die Fachkunde muss zusätzlich erworben werden.**

Ohne gültige Fachkunde darf für die Anwendung von Röntgenstrahlen keine rechtfertigende Indikation nach § 23 RöV gestellt werden.

Für Zahnärzte, die ihre zahnärztl. Ausbildung nicht in Deutschland abgeschlossen haben, gilt, dass die Fachkunde von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bescheinigt werden muss; in Niedersachsen ist für das Anwendungsgebiet Zahnheilkunde die Zahnärztekammer (ZKN) zuständig.

Die Bescheinigung über den Erwerb der Fachkunde muss bei der Zahnärztekammer beantragt werden.

Für den Erwerb der Fachkunde ist die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Strahlenschutzkurs nach Anlage 3.1 der Richtlinie Fachkunde/Kenntnisse in der Medizin und Zahnmedizin und ein Zeugnis über den Erwerb der erforderlichen Sachkunde im Anwendungsgebiet Zahnheilkunde erforderlich.

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Strahlenschutzkurs nach Anlage 3.1 der Richtlinie Fachkunde/Kenntnisse in der Medizin und Zahnmedizin
- Zeugnis über den Erwerb der Sachkunde <sup>1)</sup>
- Dokumentation über die Mindestanzahl von nachzuweisenden Röntgenaufnahmen in einem bestimmten Mindestzeitraum <sup>2)</sup>

Für Zahnärzte, die ihre zahnärztliche Ausbildung in einem EU-Mitgliedsland erfolgreich abgeschlossen haben, gelten in Bezug auf den Sachkundeerwerb abweichende Regelungen. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Strahlenschutzkurs ist aber in jedem Fall erforderlich.

Für weitere Fragen zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach RöV wenden Sie sich bitte an die Zahnärztekammer Niedersachsen unter Telefon 0511 83391-117 oder -118.

-----

1) Die Sachkunde wird von einem Arzt/Zahnarzt mit Fachkunde in dem jeweiligen Anwendungsgebiet vermittelt. Der die Sachkunde vermittelnde Arzt/Zahnarzt stellt ein Zeugnis nach Anlage 12 der Richtlinie Fachkunde/Kenntnisse in der Medizin/Zahnmedizin aus.

2) Die Dokumentation über mindestens 100 angefertigte bzw. befundete Röntgenaufnahmen in einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten sollte Aufnahme datum, Namen und/oder Nummer des Patienten, aufgenommene Region und die rechtfertigende Indikation nach RöV enthalten; die Liste muss von dem die Sachkunde vermittelnden Arzt/Zahnarzt unterzeichnet werden.

Es müssen nicht alle Röntgenaufnahmen von der Person angefertigt worden sein, die die Fachkunde beantragt.

gemäß Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 22. Dezember 2005

Titel / Vorname / Name:	
Mitgliedsnummer ZKN:	
Geburtsdatum / Geburtsort:	
Straße:	
PLZ / Wohnort:	
Telefon-Nr. / E-Mail:	

**Ich beantrage die Fachkunde im Anwendungsgebiet Zahnheilkunde für folgende Aufnahmetechnik/en:**

- Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen des Schädels (erforderliche Nachweise Nr. 1, 2, 3, evtl. plus Nr. 5 wenn Nr. 1 älter als 5 Jahre)
- Digitale Dentale Volumentomographie -DVT- (erforderliche Nachweise Nr. 4, 5 und 6 oder Nr. 4, 5 und 7)
- andere weitergehende Aufnahmetechnik: ..... (erforderliche Nachweise Nr. 4, 5 und 6 oder Nr. 4, 5 und 7)

**Folgende Nachweise sind in Kopie beigelegt:**

(die Zahnärztekammer kann zusätzlich beglaubigte Kopien oder Originale der Nachweise anfordern)

1	Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Strahlenschutzkurs für Zahnärzte (24 Std. Grundkurs nach Anlage 3.1 der Richtlinie)	<input type="checkbox"/>
2	Zeugnis über die erforderliche Sachkunde/praktische Erfahrung (nach Anlage 13 der Richtlinie)	<input type="checkbox"/>
3	Dokumentation/Tätigkeitsbericht (Liste) der erforderlichen Untersuchungen gem. Tab. 4.3.1 der oben genannten Richtlinie (min. 100 Aufn. in min. 6 Monaten, unterzeichnet von dem/der die Sachkunde vermittelnden fachkundigen Zahnarzt / Zahnärztin (eine regelmäßige Tätigkeit muss erkennbar sein)	<input type="checkbox"/>
4	Nachweis über den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz in der Zahnmedizin (z.B. Abschlusszeugnis oder Bescheinigung der zuständigen Stelle bzw. Universität)	<input type="checkbox"/>
5	Bescheinigung/en von <b>allen</b> bisher durchgeführten Aktualisierungen gem. § 18a Abs. 2 RöV (letzte Bescheinigung nicht älter als 5 Jahre)	<input type="checkbox"/>
6	Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Spezialstrahlenschutzkurs für die beantragte weitergehende Technik, min. 8 Std. (z.B. DVT Aufnahmetechnik), <b>und</b> Zeugnis über den Erwerb der erforderlichen Sachkunde	<input type="checkbox"/>
7	Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem genehmigten Spezialkurs für eine weitergehende Aufnahmetechnik inkl. Sachkundeerwerb (Kombinationskurs, min. zwei Kurstage in min. drei Monaten für DVT oder andere Aufnahmetechnik)	<input type="checkbox"/>

Ich versichere, bei keiner anderen Zahnärztekammer einen gleichlautenden Antrag gestellt zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift